

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 75 (2002)

Artikel: Zwei Forstvereine im Kanton Solothurn : ihr Wirken im endenden 19. und angehenden 20. Jahrhundert
Autor: Blöchlinger-Kleber, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei Forstvereine im Kanton Solothurn.
Ihr Wirken im endenden
19. und angehenden 20. Jahrhundert

Alfred Blöchlinger-Kleber

Die Gründungen der beiden Forstvereine,

- nämlich der «Verein der Forsttechniker im Kanton Solothurn» anno 1894, dessen Erweiterung in den «Verein der Forsttechniker der Kantone Solothurn, Baselland und Baselstadt» anno 1900
- und der «Verband der Bannwarte im Kanton Solothurn» anno 1904,

fielen in eine schweizerisch¹, solothurnisch² wie basellandschaftlich³ höchst produktive Zeit des Forstwesens.

Im Kanton Solothurn ging es damals einerseits um die Unterstellung des gesamten Waldes unter die eidgenössische Forstgesetzgebung (1898/1902), woran Solothurn mitgewirkt hatte und auch der Kanton Baselland führend beteiligt war. Andererseits konsolidierte der Kanton Solothurn seine immense forstliche Aufbauarbeit im Walde weiterhin effizient. Er wandte sich aber auch so harzigen Problemen wie den weitgehend ungenügenden Besoldungen der Bannwarte⁴ und deren Unfallversicherung sowie dem unerschöpflichen Thema der Bannwartenausbildung (wie auch der Kanton Baselland) zu.

Im Kanton Baselland konnte nach verschiedenen fehlgeschlagenen Versuchen erst im Jahre 1899 das Baselbieter Forstamt gegründet werden. (Zum Vergleich: Die solothurnische Forstorganisation wurde schon 1807/1810 gegründet.) Vorangegangen war laut Bundesbeschluss vom 15. April 1898 die Ausdehnung des Forstpolizeigesetzes auf die gesamte Schweiz. Zur Erfüllung verschiedener Forderungen basierend auf diesem Beschluss erliess der Basellandschaftliche Landrat am 17. Oktober 1898 die «Verordnung betreffend die Aufsicht über die Forstwirtschaft». Damit wurden sämtliche Waldungen

¹ Blöchlinger, Forstgeschichte.

² Ebd. S. 368 ff.

³ Gilgen.

⁴ Vgl. z.B. RB 1904, S. 151 f: «Trotz unserer im letztjährigen Rechenschaftsbericht niedergelegten Anregung, die Gemeinden möchten die Besoldungen ihrer Bannwarte erhöhen, namentlich solcher, denen grössere Reviere unterstellt sind, haben nur wenige diesen berechtigten Verlangen Nachachtung verschafft. Es sollte doch möglich werden, dass die Gemeinden ihre Bannwarte so bezahlen, dass dieselben mehr Zeit [sic] auf ihren Beruf verwenden könnten.» RB 1910, S. 97 ff: Tabelle aller Gemeinden im Kanton mit Bannwartgehalten. Laut Kantonsratsbeschluss Nr. 170 vom 15.4.1918: «Es ist darauf zu dringen, dass die Gemeinden ihre Bannwarte der Zeit entsprechend besolden.» RB 1919, S. 75: «Der regierungsrätliche Vorschlag betreffend die Festsetzung der Bannwartgehälte wurde vom Grossteil der Gemeinden angenommen. Einige überschritten die vorgeschlagenen Gehälte, andere zeigten sich als äusserst rückständig. Letztere werden nochmals ermahnt werden müssen.»

unter die Aufsicht des Staates gestellt. Erster Kantonsoberförster wurde Jakob Müller.⁵

In beiden Kantonen standen die Wälder im 19. Jahrhundert ausgesogen und entblösst da: So lesen wir im Basellandschaftlichen Volksblatt vom 20. Mai 1847: «Unsere meist so schönen Waldungen stehen bald vollständig ausgeplündert und ausgesogen, unsere Berge wie trauernde Glatzköpfe da, gebt der Landschaft einen praktischen Forstmann». Und in derselben Zeitung am 14. Dezember 1854: «Denn unser Forstwesen gleicht eher einem alten abgestorbenen Baumstamm, der von den darin hausenden Würmern und Käfern nach und nach zerfressen wird, so dass zuletzt keiner mehr etwas hat, statt dass es einem Bienenstock gleichen soll, dem Bild der Genügsamkeit, Sparsamkeit und des Fleisses.» – «Viele Gemeinden mussten zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Schule, Armenfonds, etc.) auf das Eingemachte zurückgreifen. So konnte es 1852 geschehen, dass der Kanton eine Rodung von 16 Hektaren bewilligte, ohne dass auch nur ein Verantwortlicher einen Augenschein vornahm.»⁶

Beiden Vereinen war eigen, dass sie 1930 respektive 1910 ohne erkennbaren realen Grund von der Bildfläche verschwanden.

1. Verein der Forst-Techniker im Kanton Solothurn (mit BL/BS ab 1900)

Die Anfänge 1894-1896

Vom Verein der Forst-Techniker ist fast nur das Protokollbuch erhalten geblieben, das sich im ehemaligen Forstarchiv des Kreisforstamtes Dorneck-Thierstein fand und heute im Staatsarchiv aufbewahrt wird. Das Protokoll eröffnet mit diesen Notizen:

Aufgeboten durch Herrn Kantonsoberförster von Arx⁷ versammelten sich den 6. Januar 1894 eine Anzahl Forsttechniker des Kantons Solothurn im Kantonsrats-sale zu Solothurn behufs Gründung eines kantonalen Forstvereins. [...] Er bespricht den Gang & die Fortschritte der kant. Forstwirtschaft während der letzten Jahre & den weiteren Kreis, die immer wachsenden Aufgaben, welche derselben zufallen. Er betont das schon lange gehegte Gefühl der Notwendigkeit durch ein-

⁵ Gilgen.

⁶ Gilgen, Unveröffentlichter Text

⁷ Zu den Forstbeamten im Folgenden vgl. Blöchlinger, Forstorganisation. Josef von Arx war von 1869–1892 Bezirksförster und von 1892–1921 Kantonsoberförster. Er hat das solothurnsiche Forstwesen prägend gestaltet.

heitliche Beratung & gemeinsames Zusammenwirken⁸ aller Förster⁹ unserem Forstfache zu nützen & die Regierung in ihren fortschrittlichen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. In belebter Discussion wird allgemein die Gründung eines ausschliesslichen Techniker-Vereins angenommen & erst für spätere Zeiten eine Erweiterung desselben auf untere Forstbeamte & auf Forstfreunde¹⁰ vorausgesehen.

Neben dem Kantonsoberförster Josef von Arx waren auch der zuständige Departementschef Rudolf Kyburz sowie alle Bezirksförster anwesend: Thomas Allemann, Josef Meier, Ludwig Furrer und Felix Stüdi, die Forstverwalter H. Baumann, Grenchen, Emil von Arx, Olten, Forsttaxator Johann Gyr und Forstadjunkt Otto Cunier. Krankheitshalber verhindert war Oberförster Friedrich Arnold von der Bürgergemeinde Solothurn.

Folgende Statuten wurden von allen anwesenden Forstbeamten genehmigt und unterzeichnet:

1. Organisation: Der Verein der Forsttechniker im Kt. Solothurn besteht aus im Kanton wohnenden technisch gebildeten Förstern. Der Verein wählt als Vorstand einen Praesidenten, einen Quaestor & Aktuar (beide in einer Person & in Solothurn wohnhaft).¹¹
2. Zweck: Vereinszweck ist Förderung der kantonalen Forstwirtschaft, Hebung der gegenseitigen Interessen & Pflege der Collegialitaet.
3. Versammlungen: Zur Erreichung dieses Zweckes sammelt sich der Verein mindestens ein mal im Jahr; im Weiteren haben der Vorstand, sowie die Hälfte der Mitglieder das Recht ausserordentliche Versammlungen einzuberufen, sofern sie es für notwendig erachten, bzw. verlangen.
4. Beiträge: Die Höhe des jährlichen Beitrages zur Bestreitung der laufenden Ausgaben & zum Abonnement forstl. Zeitschriften bestimmt die Generalversammlung.¹²
5. Arbeiten: Die Vereinsversammlung unterwirft alle den Vereinszweck betreffenden Gegenstände ihrer Besprechung & fasst über dieselben Beschlüsse. Sie bestimmt den Ort der nächsten Versammlung & das Excursionsgebiet.

Kantonsoberförster Josef von Arx wurde als Präsident und Forstadjunkt Otto Cunier als Quästor und Aktuar gewählt. Der Jahresbeitrag betrug zwei Franken.

Die anschliessende lebhaftere Diskussion zeigte deutlich, dass sich der neue Verein eigentlich mit den forstpolitischen Fragen einer Oberförster-Konferenz befasste. Ausführlich wurde über das «richtige Ausfüllen & Nachführen der Rapporte & Holzabgabelisten, welche

⁸ Dazu wären eigentlich die Oberförster-Konferenzen besser geeignet gewesen. Nach meinen Recherchen fand aber die erste Oberförster-Konferenz erst am 4. August 1905 statt.

⁹ Unter Förster wird hier Forstingenieur verstanden.

¹⁰ Was indessen beides nie geschah.

¹¹ Woran man sich später nicht hielt.

¹² Ein Rechnungsbuch ist nicht mehr vorhanden. Der Jahresbeitrag betrug 2 Franken.

Kontrollen von Bannwarten, Forstkassieren & Aktuaren sehr mangelhaft geführt werden» diskutiert. Man solle die «Einführung einfacher Formulare in Sackkalender-Format» für Bannwarte prüfen. Erörtert wurde auch die Frage der Durchführung von Wiederholungskursen oder Einzelinstruktionen der Bannwarte in dieser Sache. Wiederholungskurse hätten nur Erfolg, «wenn sie regelmässig abgehalten werden, da das Forstpersonal sehr häufig wechselt, & die Hauptkontrollen in den Händen der Bannwarte liegen statt in denjenigen der Gemeindebehörden.»

Der Kantonsoberförster sagte, «es sei nicht möglich die Wiederholungskurse länger als einen Tag andauern zu lassen, diese Kurse seien aber in verschiedenen Bezirksteilen abzuhalten & als Unterstützung für den Lehrenden können gewandtere Bannwarte ihre schwächeren Kameraden unterrichten. Die Massenkontrollen¹³ seien überhaupt von den Bez.-Förstern zu führen, das Princip der sorgfältig bewachten Doppelkontrolle von Bez.-Förster Allemann [seien] allerdings sehr zu empfehlen.» Ein Antrag Thomas Allemann obsiegte, indem «Gemeinden & Bannwarte mit schlechten Controllen einzeln zu besuchen & an Ort & Stelle zu corrigieren» seien.

Regierungsrat Rudolf Kyburz machte die Mitteilung, dass «der Regierungsrat dem Kantonsrat die Eingabe machen [werde], sämtliche neuen Wirtschaftsplanrevisionen seien der Erörterung der betreffenden Gemeindeversammlung auszusetzen bevor sie zur Genehmigung [durch den Regierungsrat] vorgelegt werden. Die Einverständniserklärung der Gemeinde bedinge also die Zulassung des Planes vor die Regierung.»

«Oberf. von Arx erklärt in letzter Zeit sei stets die Holzabgabe im Einverständnis der Gemeindebehörden festgesetzt worden, früher sei allerdings in dieser Beziehung oft einseitig vorgegangen worden. Die Eingabe des Reg.Rates sei der Zustimmung aller [Bezirks]Förster sicher, namentlich auch betreffs Holzverkäufen. Bis jetzt seien die Erlöse aus Holzverkäufen willkürlich für Schul-, Kirchen- & Gemeindezwecke verwendet worden, so dass strengeres Vorgehen sehr zweckmässig sei.» Das Gesetz über Forstverwaltung und Bestrafung der Forstfrevel vom 28.5.1857 bestimmte im § 50: «Holzverkäufe der Gemeinden dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates¹⁴ statt-

¹³ Nutzungskontrollen.

¹⁴ Auch für die Holzberechtigten gemäss der «Verordnung über die Abgabe von Bau-, Sag- und Nutzholz durch die Gemeinden an die Holzberechtigten.» vom 24.12.1908. Dabei galten in den 1920-er Jahren u.a. folgende Bedingungen des Forstdepartementes: «Das Holz ist stehend zu verkaufen und darf nur bei genügendem Angebot verkauft werden. [...] Lücken sind im Frühjahr auszufalzen. [...] Der Erlös ist der Forstkasse zuzuwenden und darf ohne spezielle Bewilligung des Regierungsrates nur zu forstlichen Zwecken verwendet werden.»

finden [...]» Dieser Paragraph gab sehr häufig zu unliebsamen Anständen Anlass, da er oft von den Gemeindebehörden (absichtlich) missachtet wurde.

Diskutiert wurde auch über «die Frage der Excursionen». Damit war die so erfolgreiche Einrichtung der Bezirks-Excursionen gemeint. Diese wurden während Jahrzehnten bei stets hoher Teilnahme durchgeführt. Dazu liegen uns ungezählte interessante und ausführliche Exkursionsberichte¹⁵ vor.

Das Exkursionsgebiet ist so zu wählen, dass namentlich Waldungen bereist werden, die in forstlicher Beziehung möglichst viel Interessantes bieten. Wo möglich sollen Waldungen besucht werden, in denen eidgenössische Versuchsflächen angelegt sind. Wir besitzen nämlich deren nicht weniger als 79, mehr als irgend ein anderer Kanton der Eidgenossenschaft.¹⁶

Es folgte nun im Restaurant Schöpfer als Beginn des zweiten Aktes ein gemeinsames Essen & der Rest des Tages wurde laut neuen Statuten § 2 der Pflege der Collegialität gewidmet & verlief bei Gesang & Gerstensaft ganz forstmannsmässig.

In der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen vom Jahre 1894¹⁷ findet sich ein ausführlicher Bericht von Josef von Arx über diesen Gründungsakt. – Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates hingegen wird die Vereinsgründung nicht erwähnt.

Die nächste Sitzung mit 9 Teilnehmern fand am 30. Juli 1894 in Olten statt. Haupttraktandum war ein «Referat über die Umtriebszeiten in den Betriebsoperaten derjenigen Gemeinden des Kt. Solothurn, welche nördl. der Aare liegen im Allgemeinen & über die Umtriebszeiten im Buchenhochwald im Speciellen, gehalten von Forstverwalter Baumann.»

In seinem ausführlichen Vortrag stellte H. Baumann anhand von Tabellen über Umtriebszeiten, Maximal-, Minimal- und Durchschnittserträgen auf 15 080 Hektaren (öffentlicher Wald nördlich der Aare, ohne Bürgergemeinde Solothurn) den aktuellen Waldzustand dar: Der Holzvorrat betrug damals nur 143 m³/ha, der wirkliche Zuwachs 3,3 m³/ha+Jahr, der normale Zuwachs 3,8 m³/ha+Jahr und der Abgabesatz 2,5 m³/ha+Jahr. Der Waldaufbau war in keiner Weise nachhaltig. Die 100 jährigen Bestände waren beispielsweise mit 59% und die 20–40 jährigen mit nur 1,3% vertreten!

¹⁵ V.a. in den RB.

¹⁶ SZF, 1894, S. 76.

¹⁷ S. 75 f.

Bei rationeller Bewirtschaftung und intensiv geführter Verjüngung genügt eine Umtriebszeit von 90–100 Jahren, je nach Standort. Ueber diesen Zeitraum hinaus erstreckt sich ein namhaftes Wachstum der einzelnen Stämme im geschlossenen Bestand nicht, weder in der Ebene noch viel weniger auf geringen Standorten im Gebirg. Die alten Bestände im höheren Juragebiet verdanken ihr Dasein gewöhnlich der grossen Entfernung & den schlechten Abfuhrverhältnissen. Die Höhe der Umtriebszeit in Buchenhochwäldungen wird bestimmt einerseits durch die Art der Erziehung, anderseits durch die Stammstärke, welche an der vorherrschenden Stammklasse erzeugt sein soll. Von grosser Bedeutung ist die Beantwortung der Frage, ob durch einen intensiven Durchforstungsbetrieb die Culmination des Durchschnittszuwachses verschoben, bzw. früher eintritt & ob letzterer überhaupt gesteigert werden kann.

Durch plötzliche starke oder durch unregelmässige Eingriffe¹⁸ kann eine nachhaltige Steigerung der Zuwachses nicht erreicht werden. Bei Zugrundelegung des höchsten Waldreinertrages in regelmässigen Buchenbeständen wird die übliche Umtriebszeit weit überschritten, d. h. sie erstreckt sich bis zu 180 Jahren. Vor dem 100sten d. h. 120sten Jahre dürfen hier nur einfache Durchforstungen vorgenommen werden. Unregelmässige Bestände werden früher in Verjüngung gezogen, als regelmässige¹⁹. Ein dichter Stand des Holzes schiebt die Hiebsreife hinaus, ein lichtere Stellung verkürzt sie. Hingegen wird das Sinken des laufenden Zuwachses durch stärkere Durchforstungen im höheren Stangenalter & durch Lichtungshiebe aufgehalten. Starke Durchforstungen zur Zeit des lebhaften Höhenwachstums sind nicht vorteilhaft, indem die Astreinheit der Stämme gefährdet wird. Mit dem Nachlassen des Höhenwachstums & zunehmendem Alter erhält der Durchforstungsbetrieb nie eine abnehmende, sondern immer eine steigende Tendenz. Der Wertzuwachs wird mit zunehmendem Alter am meisten durch einen mässigen bzw. lockeren Schluss befördert.

Ein Nachlassen des Zuwachses vom höheren Stangenholzalter an ist nur die Folge des gedrängten Schlusses & keine Eigenschaft der Buche. Tatsache ist, dass die älteren Ertragstafeln die Culmination des laufenden Zuwachses der Buche bedeutend früher erzeugen, als die neueren.

Die anschliessende rege Diskussion förderte folgende Anschauungen zu Tage:

Forsttaxator Johann Gyr sah für die «vielen schlecht bestockten Wäldungen weit eher eine 60-, denn eine 120-150-jährige Umtriebszeit.» Der Maximal-Massenzuwachs trete mit 45 Jahren auf, folglich solle man «nicht über eine 80-j. Umtriebszeit gehen.»

¹⁸ Betreffs Durchforstungsstärke siehe bspw. KB Nr. 1, Kreisforstamt IV, Olten-Gösgen, S. 91, 13.11.1909: «Durch die vorzunehmende Durchforstung darf der Kronenschluss nicht unterbrochen werden.» KB Nr. 3, Kreisforstamt IV, Olten-Gösgen, S. 289 f, 18.9.1910: «Bevor der Anflug sich einstellt, sollen die Schläge nun so geführt werden, dass der Kronenschluss nur gelockert, aber nicht dauernd unterbrochen wird.» KB Nr. 18, Kreisforstamt IV, Olten-Gösgen, S. 448, 16.12. 1921: Hochdurchforstung war Praxis: «Der Aushieb betrifft vorwiegend Bäume der mitherrschenden Stammklasse, welche die vorgenannten Hauptbäume oder Zukunftsbäume bedrängen.»

¹⁹ Gleichaldrig.

Bezirksförster Felix Stüdi bestritt «die Tendenz zur Herabsetzung der Umtriebszeit im Berg mit Rücksicht auf die später eintretende Besamungsfähigkeit der dortigen Bestände.» Dies könne auch «sehr leicht ein Sinken des Etats» zur Folge haben.

Oberförster Friedrich Arnold befürwortete «eine Umtriebszeit von 80 Jahren, da die Bergwaldungen, aus Mangel an Absatz für 120-jähriges Sag- & Bauholz, meist reine Brennholzwirtschaft bedingen. Die Nachteile der Herabsetzung der Umtriebszeiten, betreffend Erziehung schwacher Sortimenten, können durch rationelle Bestandesbehandlung, Säuberungen & starke Durchforstungen gehoben werden.»

Kantonsoberförster Josef von Arx anerkannte zwar den angemeldeten «Uebelstand des Capitalangriffes bei Verminderung der Umtriebszeit, was jedoch im Berg verlohren gehe, solle in den rentablen Talwaldungen durch Hebung der Umtriebszeit ersetzt & eingespart werden. Redner vertritt die Herabsetzung der Umtriebszeiten für unseren Bergwald im allgemeinen, für schlechte Bestände ganz speciell & glaubt dadurch, dass jede Schablonenhaftigkeit zu vermeiden gesucht werde, gute, sowie langsam absamende Bestände geschont, unrentable dagegen zur Nutzung vorgesehen werden, auch die Gegner der Umtriebszeitherabsetzung für die gute Sache zu gewinnen.»

Bezirksförster Josef Meier wollte hohe «Umtriebszeiten vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus, d.h. Begünstigung der Äufnung grösserer Holzvorräte als Reservefonds & Hilfsquelle bei grosser Steuernot & schlechten Zeiten.»

Oberförster Friedrich Arnold hielt diesem Argument entgegen, «dass der gegenwärtigen, mit grossen Opfern zur Förderung der Forstwirtschaft belasteten Generation dasjenige Guthaben anzuweisen sei, das ihr von Rechts wegen gehöre & jede Äufnung von Holzvorräten eine Begünstigung der folgenden Menschheitsperiode bedeute.»

Damit endete dieser Diskurs ohne jegliche Konsensfindung²⁰. Für den Staatswald verfügte der Kantonsoberförster eine Umtriebszeit von 90 Jahren. Gleichzeitig lobte er «die kolossal genauen Vorratsermittlungen, die vielleicht einzig in der Schweiz in so intensiven Maasse durchgeführt werden.» Im Rechenschaftsbericht der Regierung von 1894²¹ lesen wir dazu die entsprechenden Erläuterungen:

²⁰ Über das Problem der Naturverjüngung am Hang äusserte sich Kreisförster P. Meier in einem Brief samt detaillierten Vorgehensskizzen. Mit der Einleitung der Verjüngung wurde im «70-80 j. Altholz» begonnen. Der Verjüngungszeitraum würde etwa 50 Jahre dauern. In KB Kreisforstamt IV, Olten-Gösigen: Nr. 29, S. 1 ff, 24.5.1929, Nr. 27, S. 151, 3.7.1926 und Nr. 27, S. 251 f, 22.5.1929.

²¹ S. 133.

Auf eine genaue und zuverlässige Ermittlung der vorhandenen Holzvorräte, der Grundlage der Betriebsregulierung, haben wir namentlich gedungen. Sämtliches schlagreife Holz und ein Teil der angehend haubaren Bestände sind stammweise²² aufgenommen worden. In den mittelalten Beständen wurden Probeflächen von nicht unter 25 Aren eingelegt und deren Vorräte [durch Vollkluppierung] ermittelt. Diese Probeflächen sind verpfählt; eine Wiederaufnahme der Vorräte derselben soll nach 5 Jahren stattfinden.

So «kolossal» genau waren diese Vorratsermittlungen nun auch wiederum nicht. Lesen wir doch im Rechenschaftsbericht von 1894²³ dazu:

Die während den letzten drei Jahren vorgenommenen Revisionen haben überall ergeben, dass bei den Aufnahmen der Wirtschaftspläne die Schätzung der Laubholzwaldungen eine zu hohe war, während vielerorts die Nadelholzwaldungen zu niedrig geschätzt wurden; ein Beweis dafür, wie notwendig es ist, zur Ermittlung der Holzvorräte möglichst viel Holz zu messen.

Der Zeitenlauf zeigte dann, dass man bis heute bei den höheren Umtriebszeiten verblieb und sich Holzvorräte und Zuwächse mehr als verdoppelten, die Nutzungen sogar mehr als verdreifachten.

Des Weiteren orientierte der Kantonsoberförster über die Neuausrichtung der Bannwartenausbildung. Wegen der besseren Schulbildung könne auf den Unterricht im Lesen und Schreiben verzichtet werden. Die Ausbildungsdauer reduziere sich damit von 28 Tagen in den 1860-er Jahren auf neu 20 Tage.

Als Programm wären in 75 Stunden abzuwickeln: – Geometrie 8 Std., – Botanik 14 Std., – Waldbau 16 Std., – Forstbenutzung 10 Std., – Forstschutz 8 Std., – Führung der Controllen 16 Std.

Anschliessend begaben sich die Teilnehmer zum «gemeinsamen Mittagsbanket», von der Bürgergemeinde Olten spendiert, ins Hotel Gotthard. «Dem Banket folgte frohe Kneipe mit obligatem Gesang nebst origineller Schlussbierreise.»

Die dritte Sitzung wurde am 9. November 1896 in Solothurn abgehalten, nachdem eine Woche zuvor «eine gemeinsame Excursion in die Stadtwaldungen von Zofingen abgehalten worden, die jedermann höchlichst befriedigte.» - «Die in den Statuten vorgesehene jährliche Sitzung war pro 1895 ausgefallen, da das Kts-Oberforstamt durch Arbeiten für die forstliche Ausstellung in Bern & anderweitig in Anspruch genommen war.» Diese Begründung lässt sich sehen, wenn wir im Rechenschaftsbericht 1895²⁴ nachlesen: «Erwähnt darf noch werden, dass der kantonalen Forstverwaltung an der eidgen. forst-

²² Vollkluppierung.

²³ S. 150.

²⁴ S. 176 f.

lichen Ausstellung in Bern für die ausgestellten Arbeiten, sowie die Darstellung des kantonalen Forstbetriebes die goldene Medaille mit Diplom zufiel. Es ist dies eine Auszeichnung, die den Kanton und seiner Forstverwaltung zur Ehre gereicht.»

An dieser Sitzung ging es um ein wichtiges finanzpolitisches Problem, nämlich um die Frage, ob Nutzholz weiterhin über der Rinde gemessen²⁵ und so verkauft werden soll oder ob den Holzkäufern ein Rindenabzug gewährt werden soll. Pro 100 m³ mache das eine Differenz von 250 Franken aus, die der Verkäufer zu tragen habe. Im Ausland werde meist mit rindenlosem Holz gehandelt.

Ein anderer Fehler der rindenlosen Holzabgabe [-verkauf] besteht in der damit verbundenen Ungenauigkeit resp. Unbequemlichkeit. Das Messverfahren, das vorhergehende Rindenentfernung verlangt, ist bei grossen Winterschlägen geradezu unmöglich & bietet zu leicht Gelegenheit zu willkürlicher Reduction der Durchmesser & das Berechnen der Holzmasse mit procentigem Rindenabzug entspricht nicht den lokalen Verhältnissen.

Die Angelegenheit vom Standpunkte der Holzhändler aus betrachtet, erzeugt, dass einheitliche Messung zur Hebung & Vereinfachung des Holzhandels unbedingt sehr viel beitragen müsste.

Referent schlägt nun um beiden Interessen & absolut berechtigten Forderungen entgegenzukommen folgenden Mittelweg vor: Es sollen zukünftig für die ganze Schweiz zwei gleichwertige Messverfahren Anwendung finden. Entweder: Messung von entrindetem Holz mit ganzen ungeraden Centimetern (im Gebirg bei Sommerfällung). Oder: Messung von unentrindetem Holz auf gerade Centimeter²⁶. Dieses Messverfahren wäre für alle Holzarten anzuwenden. Durch diese Massregel wird der Holzhandel einheitlicher & der Holzverkäufer kann eine geringe Einbusse, ein Opfer von 5% per Masse zur Hebung desselben wohl ertragen. Sollte dieser Mittelweg für die Holzmessung in der gesamten Schweiz nicht Anklang finden, so beantragt Referent für den Kt. Solothurn: Verbleiben beim bisherigen erprobten Brauch & Verfahren. Die darauf folgende Discussion fördert eine hübsche Musterkarte von verschiedenen Messverfahren im Kt. Solothurn zu Tage.

²⁵ Gemäss der «Verordnung betreffend die Einführung des Metermasses beim Forstbetrieb» vom 8. 11. 1876 galt: «Die Berechnung des Kubikinhalts des Langholzes erfolgt aus [...] und dem in der Mitte nach ganzen Centimetern gemessenen Durchmessers.»

²⁶ «Verordnung über Flächen- und Köpermass im Forstbetrieb [...]» vom 24. 9. 1909, § 8: «Für die Berechnung des Kubikinhalts von Langholz wird [...] der Durchmesser mit der Kluppe in ganzen Zentimetern unter der Rinde ermittelt. Wo das Holz über die Rinde gemessen wird, ist der Durchmesser nach geraden Zentimetern zu bestimmen.» KB Nr. 7, Kreisforstamt IV, Olten-Gösigen, S. 197 ff, Brief an die Forstkommission von Lostorf vom 2. 3. 1914 u.a.: «Nadelholz-Langholz von 24 cm Stärke an, in Brusthöhe d. d. 1,3 m über den Boden gemessen, wird unter der Rinde gemessen. Nadelholz-Langholz von 22 cm Stärke und weniger in Brusthöhe gemessen, wird über der Rinde gemessen. [...] Der Durchmesser wird auf ganze Centimeter berücksichtigt.» Nach RRB, Nr. 5868 vom 5. 12. 1919 galt neu: «Bei Bau- und Saghholz und Eichen erfolgt die Messung des Durchmessers unter der Rinde, bei Stangen und dem übrigen Laubholz über die Rinde.»

Einmal wird mit geraden, andernorts mit ungeraden Zentimetern, jedoch mit unterschiedlichem Rindenabzug gemessen. Bezirksförster Felix Stüdi votierte:

Ein Rindenabzug ist zu umgehen, übrigens sollte die eidg. Versuchsstation in erster Linie über die Tragweite solcher Abzüge Untersuchungen anstellen & veröffentlichen. Eine Einigung im Messverfahren des Kt. Solothurn im Anschluss an dasjenige der gesamten Schweiz²⁷ wäre zu erstreben, auch wenn kleinere Einbusen der Verkäufer resultieren.

Solche Untersuchungen waren offensichtlich eine Notwendigkeit. Denn Forstadjunkt Johann Gyr hatte herausgefunden, dass die Genauigkeit der «üblichen Langholzmessung mit Mittelkreisfläche x Länge» gegenüber der sektionsweisen Holzmessung grosse Differenzen resultierten: nämlich 6–10% Überschuss bei der Weisstanne aber 6–10% Mindermass bei der Fichte. Aber «Bez.Förster Stüdi fand bei Anwendung beider Verfahren nie mehr als 1% Differenz.»

«Oberf. von Arx erinnert, dass das gerade Centimeter-Messverfahren von der Zeit der Zoll & Halbzoll-Einteilung herstamme²⁸. Er ist Anfangs für unbedingte sofortige Einführung der einheitlichen Centimeter-Messung für den Kanton, [...] & wird in der Delegiertenversammlung²⁹ diesen Standpunkt vertreten.»

Weitere Probleme bot die Tatsache, dass das forstliche Nutzungsjahr am 31. Oktober, das Rechnungsjahr aber am 31. Dezember endete (Verordnung des Regierungsrates von 1890). Der Kantonsobförster trat für einen gemeinsamen Abschluss auf den 31. Oktober ein.

«Einem Gesuche des «Polytechniker Forstverein» um Spendung einer Unterstützung für Anschaffung von Vereinsabzeichen, specielle Fahne, Schwirpen & Barette für studentische Umzüge wird mit Zusage einer Summe von 40 Frs. aus der Vereinskasse entsprochen.»

²⁷ Henne, S. 74 f.

²⁸ Einführung des Metermasses in der Schweiz am 1.1.1877 gemäss Bundesgesetz vom 3.7.1875 und der solothurnischen «Verordnung betreffend die Einführung des Metermasses beim Forstbetrieb» vom 8.11.1876.

²⁹ Schweiz. Kantonsobförster über die Einführung einheitlicher Langholzmessung am 10.11.1896.

*Das Zusammengehen mit den
Kantonen Baselland und Baselstadt 1900*

Die Jahre 1896-1903 sind im Protokollbuch inexistent. Im «Praktischen Forstwirt»³⁰ lesen wir über die Erweiterung des Vereins:

Auf Anregung unseres Oberförsters von Arx hat sich zu Mitte abgelaufenen Monats August [1900] in Liestal ein «Verband der Forsttechniker der Kantone Solothurn, Baselland und Baselstadt» zu alljährlich einmaliger gemeinsamer Beratung fachlicher Zeitfragen konstituiert. Es wäre ein Irrtum, wollte man annehmen, dass dieser neue «Verein im Vereine»³¹ irgendwie separatistische Tendenzen huldige; er ist, wie ich sehr wohl weiss, einzig nur von den besten Absichten für die Sache des Waldes beseelt; aber ein bisschen Symptom von dem auch letztlich in Stans³² angetönten Mangel an Verständigung, an «innerer Einheitlichkeit» in der Arbeit der Forsttechniker draussen in den Kantonen überhaupt, ist er halt doch!

Über den Beitritt der Forstleute³³ aus den Kantonen Baselland und Baselstadt ist im Protokoll der Sitzung vom 18. Mai 1903 in Maria Stein nichts zu finden. Auf dem Kantonsforstamt in Liestal finden sich über diesen Forstverein überhaupt keine Akten.

Wir können davon ausgehen, dass auch in den vorangehenden Jahren Sitzungen stattgefunden hatten, da Kantonsoberförster Josef von Arx den Antrag stellte: «Es ist über die Sitzungen ein Protokoll zu führen, wie das ehemals der Fall war.» Als Protokollführer wurde Forsttaxator Otto Furrer gewählt.

Das Haupttraktandum galt der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz von 1902. Unter anderem wollte der Bund die Bannwartenausbildung³⁴ auf 8 Wochen ausdehnen. Dazu meinte Kantonsoberförster Josef von Arx, «dass für unsere Verhältnisse 2 Monate Kurszeit zu viel ist. Es wird dadurch das Unterförstersystem begünstigt [!], was entschieden zu bekämpfen ist. 6-wöchige Kurse sind bei uns genügend». Auch Kantonsoberförster Jakob Müller stellte sich hinter diese Auffassung.

Auch wollten die Versammlungsteilnehmer an der gegenwärtigen Ausscheidung des Schutz- und Nichtschutzwaldgebietes festhalten. Auch die Zusammenlegung von Privatwaldungen zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung «kann vorläufig nicht beachtet werden».

«Vor der Abreise wurde die Klosterkirche des berühmten Wallfahrtsortes besichtigt. Die Birsigthalbahn beförderte die Teilnehmer mit mässiger Geschwindigkeit nach Basel, allwo in der alten Bayri-

³⁰ Der praktische Forstwirt für die Schweiz, 1900, S. 154.

³¹ Gemeint ist der Schweizerische Forstverein.

³² An der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins.

³³ Zu den Forstbeamten im Kanton BL siehe Gilgen, S. 151.

³⁴ Vgl. hierzu Blöchlinger, Bannwarte. Henne, S. 47 f.

schen beim berühmten Gerstensaft die Sitzung fortgesetzt wurde & ein fröhliches Ende nahm.»

Die nächste Sitzung fand am 13. September 1904 in Liestal statt. Erstmals anwesend war, als gebürtiger Balsthaler, Philipp Flury, Adjunkt an der forstlichen Versuchsanstalt in Zürich. Er war fortan ständiges Mitglied des Vereins.

Wie zu erwarten, erfolgte die «Berichterstattung über den Erfolg resp. Misserfolg betr. Eingabe an den Bundesrat über Verkürzung der Unterförsterkurse». Grundsätzlich hielt der Bundesrat an 8-wöchigen Bannwartkursen³⁵ fest. Er räumte aber gewisse Übergangsmodalitäten ein. Über die «Organisation von interkantonalen Forstkursen [...] referiert Hr. Oberförster von Arx & eröffnet, dass die diesfälligen Bemühungen keinen günstigen Anklang gefunden, besonders nicht im Ktn. Aargau & Zürich & man vorderhand angewiesen sei auf die Kantone Solothurn & Basel.»³⁶

Kantonsoberförster Jakob Müller gab Kenntnis über die Einführung der Unfallversicherung für das untere Forstpersonal in Basel-land. Für den Kanton Solothurn galt damals: «Die Versicherung der Forstbeamten des Staates und der Gemeinden gegen Unfall ist in unserem Kanton Privatsache³⁷.»

«Für den Nachmittag war ein verlockender Bummel in einen schönen Eichenhain projektiert, derselbe beliebte leider nicht, aber trotzdem wurde im Bubendorferbad unter schattiger Laube weiter <gefachsimpelt>.»

Die nächste Versammlung fand am 23. Mai 1906 in Basel unter der Leitung von Oberförster Fr. Bär statt. Zusätzlich anwesend war Forstassistent ETH Robert Glutz.

Bär orientierte, dass

bezüglich Holzsortierung & Messung nunmehr zwischen dem schweiz. Forst- & dem Holzindustrieverein eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist. – Lt. dem Vereinszweck sollen die Verhandlungsgegenstände der schweiz. Forstversammlungen jeweilen besprochen werden, um an ersteren den Standpunkt unseres Vereins gehörig vertreten zu können. Auf dem diesjährigen Traktandenverzeichnis [Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Lausanne] figurirt als wichtiger Verhandlungsgegenstand die Frage der Schlaganzeichnung in den Gemeinde-, Coorporations- & Privatwaldungen. – Es wird anerkannt, dass es für die correkte Schlagführung & besonders bei der nat. Verjüngung im Hoch- & Plenterwald von grossem Vorteil wäre die sämtl. Schläge durch das obere Forstpersonal anzuzeichnen, jedoch wird dies in Folge der zu grossen Forstkreise fast überall unmöglich, so dass man die Anzeichnung auf Probeflächen beschränken muss & mehr auf gute Instruktion für das Anzeichnen der Schläge beim unt. Forstpersonal & den Forstbehörden zu wirken hat.

³⁵ Vgl. bspw. RB 1905, S. 103 f.

³⁶ So blieb es auch bis zum letzten Unterförsterkurs anno 1967.

³⁷ RB 1905, S. 104. Über die Versicherung der Waldarbeiter: S. 105.

Die Motion Glutz, [...] betr. Reservationen von Urwäldern wird unterstützt, solche Teilnehmer, die die Forstversammlung in Lausanne besuchen, ersucht für Erheblicherklärung einzutreten mit Lösung der Frage auf eidgen. Boden.³⁸ Die Gründung von Urwaldreservationen lässt sich aber nur durchführen mit Unterstützung von Bund, Kantonen, Vereinen & Privaten.

Die Verhandlungen wurden dann im nahen am Rhein gelegenen Waldhaus gepflogen, allwo ein würdiges & angenehmes Diner gewürzt mit guten Marken sehr gefiel, so dass unter den versammelten Grünröcken – 2 halbe Wasserphilister nicht ausgenommen – eine frohe & heitere Stimmung einzog.

Am 22. Juni 1908 tagte der Verein im Bad Attisholz bei Solothurn. Zusätzlich anwesend war H. Knuchel, Assistent. Zuvor wurden unter der Leitung von Oberförster Felix Stüdi die Stadtwaldungen beim Wengistein und in der Einsiedelei besucht.

Philipp Flury orientiert über das Projekt des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten zur «Schaffung und Fortführung einer allgemeinen forstlichen Bibliographie». Dies sei ein dringendes Bedürfnis, «denn die forstliche und grundlegende forstlich-naturwissenschaftliche Literatur hat in den letzten Jahrzehnten an Umfang bedeutend zugenommen. Das Aufsuchen und Herausschreiben der Literatur über einen bestimmten Gegenstand bedeutet eine höchst unangenehme und zeitraubende Arbeit.» Es sei die «Anlage eines Sammelbandes für die rückliegende Literatur vom Jahre 1750 an bis auf die Gegenwart und zweitens in der Herstellung eines Zettelkataloges für die zukünftige Literatur» geplant. «der grosse Vorteil dieses Werkes für forstliche Wissenschaft und Praxis wird allgemein anerkannt.»

Kreisförster Robert Glutz hatte «Leitsätze für die Auswahl der Urwald-Reservate» verfasst. Es seien «eine Reihe passender Objekte angemeldet worden. So aus den Kantonen Bern, Graubünden Waadt und Neuenburg.»

Bad Schauenburg bei Liestal war am 19. August 1909 ein weiterer Versammlungsort. Diesmal waren wieder Gäste anwesend, nämlich Forstmeister Greiner und Oberförster Paravicini von Lörrach. Nach einer Exkursion unter der Leitung von Forstverwalter Alexis Garonne in den Liestaler Stadtwaldungen befasste man sich mit Holzmarktfragen: «Die Lage des Holzmarktes mit besonderer Berücksichtigung des Zusammenschlusses der Käuferschaft». An der Jahrestagung des Schweizerischen Forstvereins in Frauenfeld stand nämlich ein Referat zur Diskussion. Folgender Antrag wurde verabschiedet: «Es sei das ständige Comité³⁹ dafür besorgt zu sein, jeweilen vor Beginn der

³⁸ Henne, S. 58 ff.

³⁹ Des Schweizerischen Forstvereins. Kantonsoberförster Josef von Arx war darin ein Mitglied.

Holzverkäufe die schweiz. Forstbeamten von fachmännischer Seite über die Lage des Holzmarktes im allgemeinen & des schweiz. Holzmarktes im besondern zu orientieren, sei es durch Vermittlung des eidg. Oberforstinspektorates, sei es durch das Vereinsorgan⁴⁰.»

Die nächste Tagung in Olten am 13. Juli 1911 begann mit einer Exkursion in den Bürgerwaldungen von Olten. Forstverwalter Emil von Arx führte die Schar in den Born, Föhrenwald, Bann- und Dickenbännli. «Wir bekamen gut gelungene Bestandesbilder, wie untergebaute Föhrenbestände, übergehaltene Eichen-Stockausschlagbestände⁴¹ usw. zu sehen. Die Diskussion über waldbauliche Fragen wurde rege benützt.»

Die anschliessende Versammlung fand im Hotel Aarhof statt. «Die Bekanntmachung der Holzpreise im Vereinsorgan [erfolge] nicht mehr nach dem süddeutschen System, nach Klassen, sondern nach Mittelstammstärken,» dies jeweilen in einem besonderen Bulletin. Weiteren Diskussionsstoff boten die Privatwälder im Vereinsgebiet, die soviel wie möglich von den Gemeinden aufgekauft würden. «Ph. Flury bemerkt, dass für die Kantone Solothurn u. beide Basel die Zusammenlegung von Privatwaldungen keine brennende Frage sei.»

«Betreffend Abhaltung von Bannwartenkursen macht Oberförster Müller die schon früher geäusserte Anregung, dass die interkantonalen Bannwartenkurse nach Zonen⁴² (z.B. Jura, Mittelland, Hochgebirge) abgehalten werden sollten.» Und es wurde die Wichtigkeit der gründlichen Ausbildung des unteren Forstpersonals betont.

In den Jahren 1913–1915 fielen die Versammlungen «wegen des europäischen Krieges & der schweiz. Grenzbesetzung» aus. Dafür fand kurz vor dem 1. Weltkrieg eine einwöchige Studienreise⁴³ nach Deutschland statt. In einem Schreiben des Kreisförsters Paul Meier vom 13. Mai 1914⁴⁴ an den Kantonsrat Ferdinand von Arx⁴⁵ lesen wir:

Im Einverständnis mit Herrn Kantonsoberförster Jos. von Arx in Solothurn setze ich Sie hiemit höflichst in Kenntnis, dass die Forstbeamten der Kantone Solothurn u. beider Basel eine forstliche Studienreise nach dem Schwarzwald u. der Pfalz unternehmen. Die Reise war angesetzt auf 24.-31. Mai u. ist in letzter Stunde auf 17.-24. Mai festgesetzt worden. Abfahrt von Olten am Sonntag den 17. Mai 814

⁴⁰ SZF.

⁴¹ Ehemalige Mittelwälder.

⁴² Dazu kam es jedoch nie.

⁴³ Solche Studienreisen führt der obere solothurnische Forstdienst bis heute noch durch.

⁴⁴ KB Nr. 6, Kreisforstamt IV, Olten-Gösgen vom 13. 5. 1914, S. 318.

⁴⁵ von Arx war von 1914–1936 Forstdirektor. Blöchlinger, Forstorganisation S. 255.

morgens. Herr Regierungsrat Obrecht ist zur Teilnahme eingeladen worden. Wir erlauben uns nun, Sie ebenfalls einzuladen u. es würde uns freuen, wenn Sie sich an der Reise beteiligen würden.⁴⁶

Erst am 5. Juli 1916 tagte der Verein wieder, und zwar im Waldhaus bei Basel. Oberförster Müller lud die 12 Teilnehmer zu einem Rundgang durch die Hardwaldungen ein. Die «seit mehr als 20 Jahren sich im Gange befindenden Umwandlungen der Hagenbuchenbestände in Rotbuchenbestände durch Unterpflanzung hat allgemeines Einverständnis mit der Bewirtschaftung bewirkt.» Als Aktuar wirkte erstmals Friedrich Stoeckle⁴⁷.

Orientiert wurde über die verschiedenen Wechsel im Forstdienst durch Todesfälle, sowie über verschiedene andere Fragen, wie Vermessungsfragen und die Unfallversicherung der Waldarbeiter, wo «eine gewisse Unklarheit bei den Forstleuten besteht».

Mit der Hoffnung, «dass die nächste Besammlung ohne den schweren Kanonendonner, der heute ununterbrochen aus den Vogesen herübertönt, abgehalten werden kann,» schloss die Versammlung. Und «nach den Verhandlungen wurde bei Wein & Gesang das kameradschaftliche Leben der Kriegszeit angepasst, weiter gepflogen und fand bei einem kurzen Abendschoppen im Rest. zur Post in Basel seinen Abschluss.»

Im Protokoll der Oberförster-Konferenz vom 16. Juni 1917 lesen wir: «Eine Einladung des [Kan-tons]Oberförsters von Baselland [Alfred Bachmann] wird verlesen. Er schlägt eine Versammlung in Gelterkinden vor, auf Ende Juni. Es herrscht jedoch keine grosse Lust dazu und es wird beschlossen dieses Fest und «allfällige Verhandlungen» um ein Jahr zu verschieben.»

Es blieb indessen nicht bei diesem einen Jahr, denn die nächste Versammlung fand erst am 15. Juli 1924 in Rothenfluh statt. Unter der Führung von Kantonsoberförster Stöckle besuchten 16 Anwesende die Waldungen von Ormalingen und Wenslingen. Er informierte: durch das Loskaufsgesetz von 1836 gingen die früheren Staatswaldungen an die Gemeinden über.⁴⁸ Sie wurden bis in die 1880-er Jahre

⁴⁶ Im KB Nr. 6, Kreisforstamt IV, Olten-Gösgen vom 5.2.1915, S. 322 lesen wir in einem Brief an Oberförster von Arx: «Die Ergänzungen u. die Reinschrift des Reiseberichtes Schwarzwald Pfalz werde ich besorgen, sobald ich dazu Zeit finde. Gegenwärtig, wie im Januar, bin ich noch durch die Forststatistik u. Jahresbericht-erstattung in Anspruch genommen.»

⁴⁷ Auf den Kantonsforstamt BL liegt noch ein unbearbeiteter Nachlass von Stoeckle, dem nachmaligen Kantonsoberförster. Vielleicht finden sich dort noch Akten zum Forsttechnikerverein.

⁴⁸ Im Kanton Solothurn dasselbe durch das «Gesetz über Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden» vom 21. 12. 1836.

hinein als Nieder- und Mittelwälder bewirtschaftet. Mit der Einführung einer geregelten Wirtschaft wurde die «allmähliche Umwandlung der Laubholzbestände in Hochwald eingeleitet. An Hand von Bestandesbildern konnten wir uns überzeugen, dass sich diese Methode gut bewährt hat, die Durchforstungen werden mit zielbewusstem Verständnis durchgeführt.»

An der nachmittäglichen Sitzung löste das Traktandum «Beziehung zwischen Jagd und Forstwirtschaft», das von Oberförster Bavier, Sekretär der forstlichen Zentralstelle der Schweiz in Solothurn vorgestellt wurde, eine angeregte Diskussion aus. Es wurde die Abhaltung eines «Jagdcollegs an der Forstschule, damit die jungen Forstleute ein besseres Verständnis für die Jagd aufbringen», verlangt. Allgemein wurde die These abgelehnt, das untere Forstpersonal zum Jagdschutzdienst zu engagieren. «In den meisten Kantonen sei der Jagdschutz den Polizeiorganen überbunden, das untere Forstpersonal hat ohnehin schon genügend Arbeit bei voller Hingabe an die Anforderungen im Walde.»

Man befürwortete auch den Vorschlag «mit den Kollegen im nahen Baden die Beziehungen, wie sie früher bestanden hätten, wieder anzuknüpfen.»

«Der vom Staat Baselland gütigst bewilligte Kredit für die Tranksame [zum Mittagessen] reichte über die nachfolgende Sitzung hinaus, und die guten Marken liessen unter den Anwesenden bald eine fröhliche und heitere Stimmung aufkommen», bevor man nach Hause fuhr.

Unter der Leitung des Tagungspräsidenten und Kreisförsters Martin Egert versammelten sich am 10. Juni 1925 in Oensingen 17 wanderfreudige Forstmänner. Die morgendliche Exkursion führte zuerst zum Schloss Neu-Bechburg, dann durchwanderte man die «wohlgepflegten Bestände der walddreichen Gemeinde Oberbuchsiten, gelangten wir auf die luftige Anhöhe, allwo uns die Gemeinde Balsthal mit einem währschaften <Znüni> überraschte.» Hier machte Philipp Flury «interessante Mitteilungen über die Provenienz der Buche, und hob namentlich die eminente Wichtigkeit der Vererbungseinflüsse hervor, wie sie die neuesten Probeversuche gezeigt haben.»

In Balsthal wurde im Restaurant Kreuz «ein würdiges Diner serviert», so dass man gestärkt die Beratungen in Angriff nehmen konnte. Auf Grund des Protokolls und da «keine eigentliche Traktandenliste» vorlag, sowie niemand über die Traktandenliste der Schweizerischen Forstversammlung in Bern im Bilde war, schliesst der Schreibende, dass kaum Wichtiges diskutiert wurde. Man beriet darüber, im nächsten Jahr «die Waldungen rechts des Rheins zu begehen»

und dabei mit den «angrenzenden Kollegen aus dem Badischen in Beziehung zu treten.»

«Der vom Staate Solothurn gespendete Wein liess uns nach der Sitzung noch eine Stunde in Fröhlichkeit beisammen, wobei unser Kollege von Arx Olten durch seine sprühenden Witze an unsere Lachmuskeln nicht geringe Anforderungen stellte.»

Am 21. Juni 1926 fand in Riehen eine weitere Versammlung statt. Wie üblich, begann man unter der Führung von Kantonsoberrforster Müller mit einer Exkursion durch die Gemeinde- und Privatwaldungen von Riehen und Bettingen. Zuerst wurde das Areal des zukünftigen Friedhofs Hörnli besichtigt. Die Waldungen bestanden damals zum grössten Teil aus Laubholz. «Die Umwandlung in gemischte Hochwaldbestände ist das Ziel. Dass dies dem Wirtschaftler gut gelingt, konnten wir uns im Verlaufe der Excursion vielfach überzeugen.»

Verhandlungsgegenstand waren, wie gewöhnlich, die Traktanden der Schweizerischen Forstversammlung in Schaffhausen. Dort standen zwei Hauptreferate an: «50 Jahre eidgenössische Forstgesetzgebung» und «Beziehungen zwischen Unterwuchs und Oberwuchs in der Waldvegetation». «Ebenfalls werde die Frage des Lehrreviers für die Forstschule⁴⁹ auf Traktandum kommen. Das ständige Comité sei grundsätzlich mit der Errichtung eines solchen einverstanden. Die Angelegenheit erfordere aber noch weiteres Studium.»

Die Zusammenkunft von 1927 fiel aus, «indem das Soloth. Forstpersonal mit Zuzug eines Mitgliedes von Baselland den Stadtwaldungen von Winterthur einen Besuch abstattete. Es war dies am 20. und 21. Mai. Herr Forstmeister Arnold, der früher ebenfalls Mitglied unseres Vereins war, und der seither vom Tode abberufen worden ist, hat uns glänzend empfangen, und uns noch einmal durch seine herrlichen Stadtwaldungen geführt.»

Die Versammlung vom 20. Juni 1928 fand in Olten statt. Unter der kundigen Führung von Oberforster Emil von Arx ging es in der Bürgerwald von Olten.

Zu Beginn gab er Aufschluss über die Entstehung der Hardwaldungen. In den 1870-er Jahren herrschte auf jenen Böden noch landwirtschaftlicher Zwischenbetrieb. Im Verlaufe der Excursion, die durch den sog. «Oltner Berg» und das «Höfli» führte konnten wir uns überzeugen, dass im Kulturwesen und Aufforstungen viel geleistet wurde. Statt der frühern reinen Bestände von Rottannen, kamen uns wohl gepflegte gemischte Bestände zu Gesicht. Ebenfalls wurde im Wegbau manch schöner Fortschritt erzielt, so dass der Stempel einer 40-jährigen Tätig-

⁴⁹ Der Lehrwald der ETH befindet sich heute am Uetliberg. Henne, S. 43.

keit⁵⁰ deutlich zum Ausdruck kam. Um 1 Uhr gelangten wir unter Regenbegleitung auf den Höhen des Sälischlössli an, wo uns ein würdiges Diner gewürzt mit guten Marken erwartete.

Kantonsoberröster Otto Furrer, Mitglied des ständigen Komités des schweizerischen Forstvereins, orientierte über die bevorstehende Jahresversammlung in Bellinzona. - Es wird auch die

40-j. Wirksamkeit Dr. Flury's an der forstlichen Versuchsanstalt in Zürich [gewürdigt]. Obschon derselbe von Solothurn weg wohne, komme er, wenn's ihm möglich ist, immer an unsere Versammlungen. Dr. Flury verdankt die freundlichen Worte, er komme immer gerne in die Kreise von Solothurn und Basel. Für Olten habe er noch einen speziellen Dank, indem er hier im Jahre 1889 die ersten Versuchsflächen anlegen durfte, wobei die Unterstützung von Forstamt und Behörden nie fehlten. Präsident v. Arx verdankt die an ihn gerichteten Worte und gibt noch einige sehr interessante Reminiszenzen aus den 1880-er Jahren, wobei er sich sogar als Baumeister des Industriequartiers von Olten entpuppte.

Aus dem Jahre 1928 ist uns einer der ganz wenigen Briefe in Sachen Forsttechnikerverein erhalten geblieben und zwar im Kopierbuch⁵¹ Nr. 22. Darin schrieb Kreisföster Paul Meier an das Oberforstamt: «Für die Abhaltung des Versammlungsortes zwischen den Kantonen Solothurn, Baselland u. Baselstadt ist ein Verhältnis von 3:2:1 als richtig gefunden worden. Unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Waldexkursionen, in welchem Jahre die Versammlung anfällt, ergäbe sich folgende Reihenfolge, wobei zu beachten ist, dass Abänderungen zulässig sind je nach besonderen Umständen.» Für eine Reihenfolge von neun Jahren hat Meier die Versammlungskantone tabellarisch festgehalten⁵². Noch 1928 fand er in einem Brief an das Oberforstamt⁵³ «Für die Abhaltung des Versammlungsortes zwischen den Kantonen Solothurn, Baselland u. Baselstadt ist ein Verhältnis 3:2:1 als richtig gefunden worden.» – Es deutete also damals nichts darauf hin, dass der Verein bald sanft einschlafen sollte.

⁵⁰ Emil von Arx war von 1888 bis 1935 Oberföster der Bürgergemeinde Olten.

⁵¹ KB Nr. 22, Kreisforstamt IV, Olten-Gösgen vom 24.6.1928, S. 403.

In die Kopierbücher wurden auf jeder Amtsstelle sämtliche ausgehenden Briefe kopiert. Diese Bücher wurden etwa ab 1900 bis ca. in die 1930-er Jahre hinein geführt. - Diese Kopierbücher sind uns nur von den Kreisföstämtern Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein erhalten geblieben. Für das Kreisforstamt Olten-Gösgen umfassen die rund 30 Kopierbücher einen Inhalt von etwa 15000 Seiten! Alle anderen inklusive jene vom Oberforstamt und Forstdepartement sind verschollen. Ebenso gingen für diesen Zeitraum fast vollständig die ankommenden Briefe verlustig. Damit fehlen wesentliche Akten für eine forstgeschichtliche Bearbeitung.

⁵² Kreisföster Meier hat es mit der zeitlichen Planung sehr genau genommen. So hat er in einem Brief die forstlichen Bezirksexkursionen seit 1890 aufgelistet und gerade die Planung bis 1947 vorgeschlagen. KB Nr. 27, Kreisforstamt IV, Olten-Gösgen, S. 52 f, 14.5.1927.

⁵³ KB Nr.22, Kreisforstamt IV, Olten-Gösgen vom 24.6.1928, S. 403

«Im Jahre 1929 fand keine Zusammenkunft statt, indem das soloth. Forstpersonal in den Tagen von 12.–15. Juni eine forstl. Excursion in die Hochvogesen, Frankreich machte. Jeder Teilnehmer hat interessante Mitteilungen über die Forstwirtschaft in Frankreich erhalten.»

Den Bericht der letzten Versammlung, der am 24. Juni 1930 im Bad Attisholz stattfand, lesen wir im Protokollbuch. Forstmeister Louis de Torrenté begrüsst seine vielen Kollegen am Eingang der Einsiedelei. «Der Einladung, wonach sich Jeder bestreben möge zahlreich nach Solothurn zu ‹strömen› wurde also mit einem Massenandrang Folge geleistet!»

Der Exkursionsbericht lautet:

Der Excursionsleiter erläuterte uns die sehr interessanten forstlichen Verhältnisse der Bürgergemeinde Solothurn. Die 2090 ha umfassenden Waldungen sind in VII räumlich voneinander getrennte Reviere eingeteilt. Wir durchwanderten Revier V mit seinen massenreichen Nadelholzbeständen, zur Bodenverbesserung wird in Zukunft auf eine grössere Laubholzbeimischung hingezielt. Durch die beiden Aufnahmen von 1921 und 1928 konnte an Hand der Controllmethode ein schöner Fortschritt in der Zuwachsleistung bekannt gegeben werden. Nach dem Passieren der bekannten Martinsfluh gelangten wir auf einen idyllischen Lagerplatz, wo ein frugales ‹Znüni› mit dem rühmlichst bekannten Spitalwein der Bürgergemeinde aufs Beste mundete. Forstverwalter Emil v. Arx, Olten war es beschieden den Spendern die Labsame in witzigen Worten bestens zu verdanken. Die weitere Route führte durch die Altholzbestände des sog. Kalkgrabenreviers, worüber Oberförster W. von Arx ausführlich orientierte. Am Mittag erreichten wir die Attisholzwaldungen, deren Rottannenbestände deutliche Spuren von Zuwachsverlust, hervorgerufen durch *Nematies abietis*, aufweisen. Um 1½ Uhr landeten wir im Bad Attisholz, wo uns im schattigen Garten ein gediegenes Diner erwartete, gewürzt mit den besten Marken, die uns auch auf diesem Gebiete fachkundigen Herren Excursionsleiter in dankenswerter Weise offerieren liessen.

Oberförster Bavier, Direktor der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn, verlangte, «dass die Ausbildung der Bannwarte auf eine andere Basis gestellt werde, indem die Absolventen der Kurse mehr mit der praktischen Seite der kaufmännisch richtig durchgeführten Holzrüstung und der Sortimentsausscheidung vertraut werden müssen. Die beste Gelegenheit zur Hebung dieser Mängel erblickt Bavier in der Abhaltung von sog. Fortbildungskursen.»

«Die nächstjährige Zusammenkunft findet im Kt. Baselland statt. Oberförster Stöckle wird den Ort seiner Zeit bestimmen und ladet die Herren Collegen jetzt schon ein zahlreich zu erscheinen.»

«Nach einem kurzen Abendschoppen in Solothurn findet die gut verlaufene Tagung ihren Abschluss» und damit auch das Protokollbuch.

Damit endete das Leben des Forsttechnikervereins, obschon noch an der Versammlung von 1926 der allgemeine Wunsch geäussert

worden war, «dass die folgenden Jahre der regelmässige Turnus wieder eingeführt werde, was beschlossen wird.»

In einer Forstzeitschrift⁵⁴ finden wir noch eine letzte Notiz dieses Vereins. Es fand «ein Vortrag von Herrn Prof. Dr. Schädelin über «Durchführung und Ziel der modernen Bestandespflege, speziell über Säuberung und Durchforstung» statt, wozu auch u.a. das höhere Forstpersonal von Basel-Land und -Stadt geladen war. [...] Im Anschluss daran fand unter persönlicher Anleitung des Dozenten anderntags eine ganztägige praktische Übung in einem Revier des solothurnischen Stadtwaldes statt, welche das theoretisch sich Angeeignete in die Praxis umgesetzt, vortrefflich festigte.»

Da Kreisförster Max Jeker das Protokollbuch führte und dieses nie mehr Verwendung fand, blieb es im Forstarchiv des Kreisforstamtes 9, Thierstein, bis zu seiner Räumung anno 1996, liegen.

2. Das kurze, hoffnungsvolle Leben vom «Verband der Bannwarte im Kanton Solothurn» 1904–1910 und das lange, turbulente Ende seines Kassabüchleins anno 1930

Ausbildung⁵⁵, Pflichten und Kompetenzen⁵⁶ der Bannwarte⁵⁷ waren im 19. und 20. Jahrhundert einem gewaltigen Wandel unterworfen, der bis heute noch nicht abgeschlossen ist. Ausserdem veränderten sich auch die Anforderungen seitens der Forstgesetzgebungen des Bundes und des Kantons⁵⁸ enorm. Das Eidgenössische Forstgesetz für das Hochgebirge vom 24.3.1876 wurde am 1.8.1898 transitorisch auf die ganze Schweiz ausgedehnt⁵⁹. Am 11. Oktober 1902 wurde in der Folge das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei erlassen, was auch auf den Bannwartenberuf seine Auswirkungen hatte. Im Weiteren waren die Bannwarte in eine Vielzahl von Verordnungen, Forstreglementen und anderen detaillierten Vorschriften⁶⁰ sehr stark eingebunden. Ihre Entlohnung war im Allgemeinen mehr als ungenügend.

⁵⁴ SZF, 1932, S. 365 f.

⁵⁵ Blöchlinger, Bannwarte.

⁵⁶ Blöchlinger, Verhältnisse.

⁵⁷ Im Kanton Solothurn wurden die heutigen Förster bis weit ins 20. Jahrhundert hinein als Bannwarte bezeichnet. Die Bezeichnung «Förster» kam lange Zeit den Kreisförstern zu.

⁵⁸ Blöchlinger, Forstgeschichte. S. 305 ff & 353 ff.

⁵⁹ Ebd. S. 364 ff.

⁶⁰ Siehe Fussnote 51 und Blöchlinger, Tage-Buch.

Die Akten dieses Bannwartenverbandes: Statuten, Protokoll- und Kassabuch sind alle vorhanden. Sie werden beim Aktuar vom «Försterverband des Kantons Solothurn» aufbewahrt. – Doch bei den Korrespondenzen bestehen viele Lücken.

Die Gründung des Bannwartenverbandes anno 1904

Nach einigen Vorarbeiten – die aktenmässig nicht mehr zu belegen sind – fand am 18. Dezember 1904 im Saale zum Rössli in Oensingen die Gründungsversammlung statt. Anwesend waren 42 Bannwarte. Unter dem Traktandum 1 wurde beschlossen: «Die Statuten werden nach Vorentwurf genehmigt & die daherige Redaktion dem Aktuar übertragen.» Damit war der neue Verband ins Leben gerufen. Als Mitglieder des Central Vorstandes wurden gewählt:

| | |
|---------------|------------------------|
| Präsident | Bobst Georg, Oensingen |
| Vizepräsident | Burki Anton, Solothurn |
| Aktuar | Husy Arnold, Wangen |
| Kassier | Ris Hermann, Deitingen |

Nach verschiedenen weiteren Wahlen erfolgte die «Diskussion über Unfallversicherung, wobei der anwesende Herr [Kantons] Oberförster [J. von Arx] sich anheischig macht in Sachen sich allseitig zu orientieren, um an der nächsten Hauptversammlung irgend einen Beschluss fassen zu können.» Das Problem der Unfallversicherung war damals noch eine sehr wichtige Angelegenheit. Im Rechenschafts-Bericht des Regierungsrates von 1905⁶¹ lesen wir dazu: «Die Versicherung der Forstbeamten des Staates und der Gemeinden gegen Unfall ist in unserem Kanton Privatsache. [...] Im Berichtsjahr gründeten die Staats- und Gemeinde-Bannwarte einen eigenen Verband. Ihre Bestrebungen tendieren dahin, ihre ökonomische Lage durch Erhöhung der Besoldungen⁶² und Bundesbeiträge zu verbessern. Die erste Aufgabe, die der Verband an die Hand nahm, war die gemeinsame Versicherung aller Bannwarte des Kantons.»

Der Zweckartikel 1 der gedruckten Statuten lautet: «Der Verband der Bannwarte im Kt. Solothurn bezweckt eine engere Verbindung des untern Forstpersonals zur Förderung ihrer Berufsinteressen und einer gesunden fortschrittlichen Waldwirtschaft.» Und Artikel 4 verlangt unter anderem: Für die Hauptversammlung «sind zeitgemässe, fachliche Referate bestimmt, eventuell mit anschliessender Exkursion.»

Nach dem ersten Kassabericht hatte der Verband 97 Mitglieder. Für spätere Jahre sind keine Mitgliederzahlen mehr eruierbar.

⁶¹ S. 104.

⁶² Vgl. Fussnote 4.

Die Unfallversicherung für Bannwarte

Der aktive und langjährige Kantonsoberröster Josef von Arx nahm sich der Frage Unfallversicherung⁶³ engagiert an. Er orientierte darüber an der Hauptversammlung vom 22. Mai 1905 in Wangen. Mit der Winterthurer-Unfallversicherungsgesellschaft hatte er vereinbart:

Die Gesellschaft versichert die soloth. Bannwarte, sofern sich die meisten derselben anschliessen, kollektiv auf Unfall nicht nur im Forstdienst, sondern auch in allen Tätigkeiten des landwirtschaftlichen und bürgerlichen Gewerbes gegen eine jährliche Prämie von zirka 30 Fr. in dem Sinne, dass bei Tod in Folge Unfalles 6000 Fr., bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 8000 Fr. und bei vorübergehenden Verletzungen per Tag 4 Fr. Entschädigung, nebst Arzt- und Apothekerkosten bezahlt würden.

Für die Bezahlung der Prämie wollte der kantonale Forstdienst dafür einst«ganz oder doch zum grössten Teil aus den Forstkassen bestritten werden möchte.»

Im Rechenschafts-Bericht 1905⁶⁴ steht dazu:

Das kantonale Oberforstamt ging dem Forstpersonal bei der Lösung dieser gemeinnützigen Frage an die Hand und schloss mit der Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Winterthur einen Vertrag ab welcher vom Verbandsrat angenommen wurde. Bis Ende des Jahres waren 85 Bannwarte versichert; seither haben sich noch weitere der Versicherung angeschlossen, und es ist zu hoffen, dass sich nach und nach alle gegen Unfall versichern lassen. Der Staat bezahlt den Staatsbannwarten die Prämie der Versicherung ganz; denjenigen, welche nur die Staatswaldungen besorgen, d. h. Staatsbannwarten, die zugleich Gemeindebannwarte sind, wird der Policenbetrag durch Staat und Gemeinde bezahlt. Viele Gemeinden bezahlen die Kosten der Unfallversicherung ihrer Bannwarte ebenfalls ganz; es gibt aber auch Gemeinden, die nur Beiträge an die Versicherungskosten [von 29.50 Fr.] leisten. – Jeder Versicherte erhält eine Spezialpolice.

Auch in unserm Kanton glaubt man das allzulange Vorgehen bezüglich der in Aussicht gestellten zentralen Unfallversicherung des schweizerischen Forstpersonals ab Bern nicht abwarten zu können.

Auf nämlicher günstigen Grundlage sind die Bannwarte im Kt. Baselland versichert.⁶⁵

⁶³ Mit der Frage der Unfallverhütung befasste sich speziell Kreisförster Paul Meier: «Mitteilung an die Forstkommissionen und Bannwarte des Forstkreises Olten-Gösgen betreffend Unfallverhütung.» KB Nr. 5, Kreisforstamt Olten-Gösgen, S. 445ff. undatiert. Auch gedruckt. KB Dorneck-Thierstein 1905–07, S. 59 vom 29.6.1905: Brief an Arnold Husi, Aktuar des Unterförsterverbandes in Wangen betr. Unfallversicherung. Allgemein: Henne, S. 92 ff.

⁶⁴ S. 104 f.

⁶⁵ Gedruckte «Mitteilung an alle soloth. Gemeindebannwarte, speziell an die Mitglieder des kantonalen Unterförster-Verbandes» vom 31.5.1905.

In einer Forstzeitschrift⁶⁶ von 1905 lesen wir: «Auch in unserm Kanton glaubt man das allzulange Vorgehen bezüglich der in Aussicht gestellten Unfallversicherung des schweizerischen Forstpersonals ab Bern nicht abwarten zu können.» – «Auf nämlicher günstigen Grundlage sind die Bannwarte im Kt. Baselland versichert.»

Damit hatte der Bannwarteverband mit Hilfe des Kantonsoberförsters schon seinen ersten wichtigen – und leider auch einzigen – Erfolg zu verzeichnen.

«Die am Morgen ausgeführte Exkursion in den Bornwald, konnte nebst einigen bezüglichlichen Anmerkungen & Auskünften von Herrn Bezirksförster [Josef] Meier, keine erfreuliche Stimmung erwarten. Trotz des guten Weges & der herrlichen Waldpartien nichts als Wasser & eine fluchtähnliche Heimkehr unter das schützende Dach vor dem strömenden Regen.»

Das noch verbleibende Leben des Verbandes

Die nächste Hauptversammlung, am Sonntag den 20. Mai 1906 im Saale des neu erbauten Museum in Solothurn, zeigte nur noch eine «geringe Beteiligung». Vielleicht war das «herrliche & saftige» Frühlingswetter daran schuld. Trotzdem wurde der Vorstand beauftragt, «punkto Erhöhung des Bundesbeitrages auf 15% [bisher 10% bei einer Jahresbesoldung von mindestens 500 Fr.] sich mit dem Oberforstamt in Verbindung zu setzen & das Geeignete vorzukehren», und «der Beitritt zum Verein Schweiz. Unterförster wird noch einmal verschoben.» Bezüglich der 15% liegt ein kurzes Schreiben von Bezirksförster Lier vom 7. Juni 1906 vor: «Die Aussichten für 15% stehen schlecht, überall stösst man auf Opposition, d.h. es [gilt] zuerst verschd. Steine des Anstosses zu entfernen; aus welchen Gründen ist nicht zu beurteilen. Muss mich daher noch in and. Kantonen erkundigen & bezüglichliches Material sammeln.» Zu einer Subventionserhöhung kam es indessen nicht.

«Ein umfangreiches Dokument», vom Bezirksverband Gösgen am 22. April 1906 eingereicht, hatte den Zweck, «den armen bedrängten Collegen tüchtig auf die Beine zu helfen», wurde an den Aktuar gewiesen. Das Ergebnis zu diesem Dokument finden wir im unten zitierten Rechenschafts-Bericht von 1910.

Die Delegiertenversammlung vom 3. März 1907 in Selzach nahm sich noch einmal ausführlich der Lohnfragen an:

⁶⁶ Der praktische Forstwirt für die Schweiz. 1905, S. 179 f.

«Es soll eine allgemeine Lohnerhöhung von 10% angestrebt werden.» Bannwarten «mit weniger als 500 Fr. Gehalt sollen Arbeiten angewiesen werden, dass dieselben der Bundessubvention theilhaftig werden können. [...] Patentirte Bannwarte sollen nicht abgesetzt werden dürfen, insofern Jhnen nicht grössere Fehler nachgewiesen werden können. [...] Es ist dahin zu wirken, dass bei Frevelanzeigen dem Bannwart mehr Verleider[Anzeige]Gebühr zukommt.» Rechenschafts-Bericht 1906⁶⁷: «Der starke Wechsel unter dem Bannwartpersonal [...] liegt nicht im Interesse der Bewirtschaftung der dortigen Waldungen; in der Hauptsache ist derselbe den spärlichen Besoldungen zuzuschreiben. Unsere Anstrengungen bei den Gemeinden zu Gunsten höherer [Lohn]Ansätze waren bis jetzt von geringem Erfolg.»

Der Rechenschafts-Bericht von 1910⁶⁸ zählt detailliert die Aufgaben der Bannwarte auf.

Der Bund sorgt für die Heranbildung eines tüchtigen Bannwartenpersonals. Bezahlen die Waldeigentümer ihre Bannwarte schlecht, so suchen dieselben sobald als möglich einen lohnenden Erwerb oder bleiben im Amt und kommen den Verpflichtungen nicht nach. Die Anforderungen, die man an einen Bannwarten stellt, werden immer grösser. Der Bannwart ist nicht mehr wie vor Jahrzehnten nur zur Forstpolizei angestellt, denn glücklicherweise ist der Frevel ganz bedeutend zurückgegangen; es kann und muss sich nun der Bannwart wichtigeren Aufgaben widmen: der Bannwart ist die rechte Hand vom Wirtschaftser [Kreisförster]. Was derselbe anordnet im Saat-, Pflanzschul- und Kulturbetrieb, in der Pflege der Jungwüchse, Durchforstungen, Bestandesbegründung, Holzhauereibetrieb und Holzabfuhr, das muss der Bannwart leiten und beaufsichtigen. Er hat die Aufsicht über den grössten Besitz unserer Gemeinden und dafür ist er auch anständig zu bezahlen. In der folgenden Tabelle bringen wir die Besoldungen der Bannwarte nach Gemeinden zur Darstellung und bezwecken damit, die Gemeinden mit rückständigen Besoldungen der Bannwarte anzuregen, die Besoldung derselben zu erhöhen und ins Verhältnis zu bringen mit den Anforderungen, die man an das untere Forstpersonal stellt.

Die Hektaren-Sätze lagen zwischen Fr. –.77 (Zullwil) und Fr. 14.41 (Oekingens).⁶⁹

Die Vorstandssitzung vom 24. November 1907 in Oensingens beschloss: «punkto Vorstoss wegen besserer Löhnung soll mit dem Oberforstamt unterhandelt werden, hiemit wird Präsident Bobst beauftragt.» Und «entgegen einer Ansicht, die Herren [Bezirks]Förster an die Versammlung nicht einzuladen, wird geltend gemacht, dass dies zum Gedeihen unseres Vereins unbedingt erforderlich ist.»

⁶⁷ S. 106.

⁶⁸ S. 96 ff.

⁶⁹ Hüberli, S. 42 ff.

Im Protokollbuch lesen wir unter dem Datum der Vorstandssitzung vom 29. März 1909 noch, dass Präsident Georg Bobst demissioniert habe. Sein Demissionsschreiben hatte der Präsident aber schon am 17. Mai 1908 verfasst, und zwar «mit der frohen Hoffnung der Kantonal-Verband möge in Zukunft grünen, blühen & gedeihen.»

Schluss mit Getöse

In einem Schreiben vom 10. Dezember 1909 beschwert sich Bannwart Hellbach⁷⁰ von Kappel über «die unhaltbare Lage unseres kant. Bannwartenvereins. Es ist nämlich unter den Bannwarten des IV. Forstkreises die Frage ergangen, ob man nicht den Vorstand bei der zuständigen Behörde wegen Nichterfüllung seiner Pflichten verklagen solle & hat mich beauftragt in dieser Hinsicht vorzugehen.» Und «nach unserer Ansicht sollte Hauptversammlung abgehalten werden, wo dann beschlossen werden kann, ob der Verein aufzulösen & die Beiträge wieder zurückzuerstatten oder entweder zu einem anderen guten Zwecke vergabt werden soll. Von einer weiteren Existenz des Vereins kann keine Rede mehr sein.» Man wisse nicht, ob der Kassier «noch Bannwart ist oder ob er überhaupt noch lebt.» Und abschliessend «eine solche Behandlung lassen wir Bannwarte im IV. Kreis uns nicht gefallen. Wir wollen noch eine kurze Zeit abwarten um zu sehen, ob guter Wille vorhanden ist die Sache in Ordnung zu bringen. Ist es nicht der Fall, so werden wir insgesamt beim h. Reg.Rat Klage erheben.»

Der angerempelte Kassier Hermann Ris reagierte schon am 13. Dezember: «Allem Anschein nach meinen die Herren ich betreibe mit den einbezahlten Beiträgen Geschäfte.» Er verlangte «damit der Vorstand nicht noch «eingekerkert» wird, möchte ich Dich ersuchen vielleicht schon auf nächsten Sonntag eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wo wir beraten könnten, wie doch einmal mit dem alten Schlendrian abgefahren werden könnte.» Weiteres geschah in dieser Sache «wegen Krankheit des Aktuars» und ohne einen Präsidenten nicht mehr.

Am 17. April 1910 fand endlich, bei einer «miserablen Beteiligung», die letzte Hauptversammlung in Wangen statt. Als neuer Präsident wurde Arnold Walser, Bannwart in Wissen, gewählt. Alle übrigen Wahlen wurden verschoben.» – Danach muss der Verein sanft eingeschlafen sein.

⁷⁰ Zu seinem Rücktritt vgl. RB 1930, S. 11.

Weshalb der Bannwarte-Verband eingegangen ist, ist schwer nachvollziehbar. Vielleicht war das Interesse an der Basis zu gering, vielleicht trug der häufige Bannwartwechsel in den Gemeinden das Seinige dazu bei. Über das Engagement des kantonalen Forstdienstes, der Regierung und des Kantonsrates hätte sich der Verband jedenfalls nicht beklagen können.

Sogar der Kantonsrat befasste sich am 28. November 1911 eingehend mit den Bannwarten, und zwar bei der Beratung des oben erwähnten Rechenschafts-Berichtes von 1910. Der kämpferische Kantonsrat Jonas Burki stellte namens der Staatswirtschafts-Kommission folgenden Antrag:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf § 21 des kantonalen Forstgesetzes [von 1857] dafür zu sorgen, dass die Besoldungen des untern Forstpersonals in ein besseres Verhältnis zu den an sie gestellten Anforderungen gebracht werden.» Es bestehen kolossale Unterschiede in den Ansätzen. Es gibt zahlreiche Gemeinden, die die Bannwarte anständig ablöhnen und in dieser Hinsicht Ordnung haben. Oekingen steht an der Spitze, es bezahlt per ha [und Jahr] Fr. 14.41, Schönenwerd zahlt Fr. 11.–. In der Folge kommt eine grosse Zahl mit schönen Ansätzen. Dagegen bezahlen im Gegenteil andere Gemeinden nicht einmal 1 Fr. per ha. Es muss zugegeben werden, dass ein Bannwart, der so kärglich abgelöhnt wird, für die Waldungen auch wenig leistet. Dass gerade der Bannwart die berufene Person sein muss, welche in erster Linie Hüter und Pfleger des Waldes ist, kann hier nicht recht erwartet werden. Ein solcher Bannwart kommt seiner Pflicht nur kärglich nach. Solche Gemeinden schaden sich dadurch selbst. Das Forstwesen kann hier nicht die nötigen Fortschritte erreichen. Im kantonalen Forstgesetz steht im § 21: «Die Gemeinde bestimmt den Gehalt des von ihr zu besoldenden Bannwarts, soll aber den daherigen Beschluss dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.» Wir haben die Auffassung, dass dieser Paragraph aus einem bestimmten Grunde da sei und wenn der Lohn gar zu gering ist, soll der Regierungsrat die Genehmigung der Besoldung versagen und eine höhere Besoldung verlangen. Wir haben in der Kommission die Ansicht, dass der Regierungsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und die Gemeinden, die in der Besoldung rückständig sind, veranlassen solle, eine bessere Besoldung zu gewähren.

Landamman und Forstdirektor Rudolf Kyburz antwortete:

Es ist richtig, dass ungleich bezahlt wird, aber die Bannwarte sind auch sehr ungleich belastet. Die Zahlung richtet sich nach Art der Lage des Waldes und des Areals; es ist ein gewisses Verhältnis vorhanden bezüglich ha in der Ebene und auf dem Berg. Das ist ein ganz natürlicher Unterschied, der zu verschiedenen Ansätzen führt. Die Frage ist seit langem hängig, seit im Kanton durch die eidgenössischen Forstgesetze Bestimmungen aufgestellt sind. Darnach erhalten alle Bannwarte bei [ab] Fr. 500 [pro Jahr] eine Bundessubvention [von 10%]⁷¹. Bei der Feststellung der Bezahlungen durch die Gemeinden spielen Billigkeitsrücksichten mit. Wir haben aus sozialen Rücksichten keine Gelegenheit vorübergehen lassen, den Gemeinden zu sagen, sie möchten die Bannwarte besser bezahlen, und namentlich

⁷¹ Die in der Regel der Bannwart erhielt.

bei denen, die Fr. 300 bis 500 Gehalt haben, werden zu veranlassen gesucht, bis Fr. 500 zu gehen, damit sie auch die Bundessubvention erhalten. Dagegen kann man begreiflicherweise die Gemeinden nicht zwingen, in bezug auf die Höhe der Gehalte der Bannwarte, man kann ihnen nur sagen, sie möchten einsehen, dass eine Erhöhung angezeigt sei; dagegen kann man sie dazu verhalten. Jedoch haben wir ein anderes Mittel, das darin besteht, den Gemeinden bei der Genehmigung der Forstreglemente zu sagen, sie sollen die Bannwarte richtig bezahlen, wenn eine Bestimmung nicht darin ist, kann man ihnen sagen, sie sollen es tun. Wenn die Besoldung nicht genügend ist, kann man ihnen einen Vorhalt machen. In diesem Sinne können wir uns einverstanden erklären den Antrag entgegenzunehmen.

Die Frage der Bannwartenentlohnung beschäftigte Forstdienst, Regierung und Kantonsrat noch oft. Es gingen noch viele Jahre ins Land, bis diese Initiative, die übrigens vom kantonalen Forstdienst ausgegangen war, breiten Erfolg zeigte.

Der Krach um die Auflösung des Kassabüchleins anno 1930

Das Kassavermögen betrug am 10. Oktober 1910 Fr. 185.90 und wurde seither von Bannwart Arnold Husy in Wangen gehütet.

Bis zum Jahre 1928 schlief der Verband den Schlaf des Gerechten. Dann erinnerte sich der Bezirksverband des Bucheggberges – offenbar wegen des in Aussicht stehenden Geldsegens – der noch vorhandenen Kasse. Deren Bestand war in der Zwischenzeit mit Zins und Zinseszins auf über Fr. 400.– angewachsen.

«Der einzige im Kanton bestehende Bezirksverband der Bannwarte vom Bucheggberg hat an seiner letztjährigen Hauptversammlung beschlossen, es möchte der kant. Verband aufgelöst werden und zwar in dem Sinne, dass das Kapital und sämtliche Akten in den Besitz des bucheggbergischen Verbandes übergehen.» An einer Konferenz vom 13. Juli 1929 wurde beschlossen: «Es soll ein Zirkular erlassen werden an das Komite vom selig entschlafenen Kantonal Verband. Herr Bezirksförster Grütter wird dasselbe redigieren.» Die seinerzeitigen Gründungsmitglieder sollten sich in Folge zur Verbandsauflösung äussern.

Der Liquidator, der rabauzige Kreisförster Albert Grütter vom Kreisforstamt Bucheggberg-Kriegstetten, hatte einen Brief an Arnold Husy geschrieben, der nicht mehr vorhanden ist. Der inzwischen in den Ruhestand getretene Kassier Husy hatte aber eine andere Meinung als Grütter, nämlich jene in seinem Brief vom 30. September 1929 an Grütter: «Ihre heutige Zuschrift hat mich etwas unangenehm überrascht. Eine andere Vertheilungsart, als diejenige, die wir vereinbart haben [welche ist aus den Akten nicht ersichtlich] gibt es ohne meine Zustimmung nicht. Ich werde auch keinesfalls das Kassagut-

haben Ihnen vorher ausliefern & dann allenfalls bitte, bitte machen, bis ich die mir gebührende Summe wieder retour habe. Dies besorge ich selbst & werde dann die Abrechnung persönlich überbringen.» Auch auf anderen Wegen kam Kreisförster Albert Grütter am bockbeinigen Arnold Husy nicht vorbei.

Inzwischen war auch Bannwart G. Bürgi von Wolfwil in die Sache involviert. Er schrieb am 31. März 1930 an Grütter: Er hatte von Husy, «die von uns langersehnten Akten & Sparheft des selig entschlafenen Bannwarten-Verbandes erhalten. Frage Sie nun, was mit diesem Plunder geschehen soll? Husy verlangt, für seine Mühewalt seit 20 Jahren die ihm zugesprochenen 30.– Fr. [sowie] Reiseentschädigung und Portoauslagen 14.20 Fr.», die er dann auch erhielt.

Im Protokollbuch lesen wir als letzte Eintragung unterm 21. März 1930 folgende Briefkopie von Husy: «An die Adresse des lebenswürdigen Herrn Grütter Bez.Förster. Die Drohung, die Schriften etc. polizeilich abholen zu lassen, hat bei mir nicht erschreckend gewirkt, gegen soche Kleinigkeiten bin ich geeicht. Ich hatte im Gegentheil den Vorsatz gefasst, das Sparheft beim Gerichtspräsidenten zu deponieren & die Sache einem Anwalt zu übergeben mit der Forderung, die einbezahlten Beträge, den betreffenden Armenerziehungs-Vereinen zusprechen zu lassen. [...] Mein Guthaben ersehen Sie aus dem Kassabuch.»

Inzwischen betrug das Vermögen Fr. 381.–. Intern muss es nun auch noch zum Streit gekommen sein. Denn wir lesen mit der Handschrift von Husy im Kassabuch folgendes: «Die sperrwütigen Freunde haben also zu gut [Fr. 381.–], d.h. erst wenn sie's haben.»

Der bereits erwähnte Bannwart G. Bürgi lud alle «älteren Bannwarte» am 13. Oktober 1930 zu einer Liquidationssitzung ein:

Die geographische Lage unseres Kantons eignet sich nicht einen Bannwarten-Verband leben zu lassen. Aus diesem Grunde müssen wir nun die Forderungen und Kapitalien auseinandersetzen, also liquidieren.

Liquidation des ehemaligen Kant. Bannwartenverbandes.

Am 13. Oktober 1930 haben 9 Mitglieder des ehemaligen Kant. Bannwartenverbandes beschlossen den Verband der seit 1908 [richtig 1910] offiziell nicht mehr existierte aufzulösen und das Geld den Kreisforstämtern zuzuweisen zu Gunsten der Bannwarte (für Exkursionen). Das Kreisforstamt II [Kreisförster Albert Grütter] wurde beauftragt die Liquidation durchzuführen.

Folgende Summen wurden ausbezahlt: Kreisforstamt I Fr. 50.–, II Fr. 90.–, III & IV je Fr. 70.– und V Fr. 60.–.

Die Interessen der Bannwarte wurden lediglich noch von den teilweise existierenden Bezirksverbänden und vom kantonalen Forstdienst wahrgenommen. Als Beispiel mögen die Statuten⁷² des «Unterförster-Verbandes des Bezirkes Olten-Gösgen» vom Jahre 1931 dienen:

- § 1. Der Verband bezweckt die Förderung der praktischen Forstwirtschaft und die Wahrung aller Interessen der Gemeindeförster.
- § 3. Mitglied des Verbandes wird jeder waldbauschulgebildete Unterförster von Gemeinden und Korporationen [...]
- § 8. Alljährlich soll wenigstens eine Exkursion abwechseln in verschiedene Waldgebiete, unter Leitung technisch gebildeter Forstbeamten stattfinden, wobei auf Kantonsgrenze nicht Rücksicht zu nehmen ist.

Sozial- und standespolitisch war der § 10 damals von hoher Bedeutung. Denn es kam häufig vor, dass in Amt und Würden stehende Bannwarte in Kampfwahlen abgewählt wurden. Dies wiederum führte zu Wahlbeschwerden, über die dann der Regierungsrat zu entscheiden hatte.

- § 10. Gemeindeförster, die ihre Stellung für gefährdet halten, haben dem Vorstande rechtzeitig Mitteilung zu machen. Sofern eine Wegwahl in Aussicht steht, ordnet der Vorstand in Verbindung mit dem Kreisforstamt eine Untersuchung an über die Gründe derselben. Ergibt die Untersuchung Verletzungen der Rechte des Försters, so ist dem betr. Gemeinderat resp. Wahlbehörde Kenntnis zu geben und sie über die Sachlage aufzuklären, neue Bewerber sind in diesem Falle nicht in den Verein aufzunehmen. Für Selbstverschulden besteht keine Schutzpflicht seitens des Vereins.

Am 21. März 1950 wurde dann endlich an einer Delegierten-Zusammenkunft im Hotel Metropol in Solothurn der «Unterförsterverband des Kantons Solothurn» – der heutige «Försterverband des Kantons Solothurn» – aus der Taufe gehoben.

⁷² Vom 4.5.1931, gedruckt.

Bibliographie

- Blöchlinger, Alfred: Forstgeschichte des Kantons Solothurn. Von ihren Anfängen bis 1931. Forstorganisation bis 1995. 1995. Zitiert: Blöchlinger, Forstgeschichte.
- Blöchlinger, Alfred: Zur Forstorganisation des Kantons Solothurn und der Stadtforstverwaltungen: Das Personal von 1807 bis 1998, in: JbSolG. 71 (1998) .
Zitiert: Blöchlinger, Forstorganisation.
- Blöchlinger, Alfred: Die Ausbildung der Bannwarte im Kanton Solothurn von 1835–1970, in: JbSolG 68 (1995). Zitiert: Blöchlinger, Bannwarte.
- Blöchlinger, Alfred: Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommissionen und Bannwarten von 1840–1953, in: JbSolG 69 (1996).
Zitiert: Blöchlinger, Verhältnisse.
- Blöchlinger, Alfred: Tage-Buch über Waldarbeiten und vorkommende Frevelfälle des Bannwarten Josef Bläsi in Aedermannsdorf, in: JbSolG 67 (1994).
Zitiert: Blöchlinger. Tage-Buch.
- Gilgen, Christian: 100 Jahre im Dienste des Waldes. Baselbieter Heimatblätter. 63. Jg. Dez. 1998. Zitiert: Gilgen.
- Henne, A.: Einfluss des Schweizerischen Forstvereins auf die Entwicklung des Forstwesens in der Schweiz 1843–1938. Bern 1939. Zitiert: Henne.
- Hüberli, F.: Das schweizerische Unterforstpersonal. Seine Anstellungsverhältnisse und seine Stellung in der schweizerischen Forstwirtschaft. Nessler 1934.
Zitiert: Hüberli.